

Stellungnahme Ergebnis Stakeholder-Dialog „EEG-Verordnung grüner Wasserstoff“

Mit Interesse haben wir den Stakeholder-Dialog zur EEG-Verordnung grüner Wasserstoff verfolgt und möchten im Folgenden dazu Stellung nehmen. Als Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore planen, betreiben und bauen unsere Mitglieder Offshore-Windparks in Deutschland und bringen naturgemäß viel Expertise bei der Erzeugung von grünem Strom mit.

Der BWO macht folgende grundlegende Anmerkungen:

- Wir empfehlen als Grundprinzip für die Definition von grünem Wasserstoff, den Nachweis eines Direktlieferungsvertrags zwischen Erneuerbarer Erzeugung und Elektrolyseur (PPA), in dem neben Strom auch die Herkunftsnachweise übertragen werden.
- Oberstes Ziel sollte die Produktion von nachhaltigem Wasserstoff sein. Der BWO spricht sich dafür aus, ab 2030 die zugebaute Kapazität der Elektrolyseure mit einer entsprechenden, zusätzlichen Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energien zu versehen.
- Der verwendete Unternehmensbegriff sollte auch Projektgesellschaften abdecken.

Der BWO sieht folgende Hauptkritikpunkte:

- Wir teilen nicht die Auffassung des BMWi, dass der Nachweis eines bilateralen Stromvertrages in der Praxis nicht umsetzbar sei.
- Die Definition der „Ü20“-Anlagen vernachlässigt Offshore-Anlagen, die de facto durch Rückfall in den niedrigen Grundtarif den Anspruch auf Förderung verlieren.

1. Mögliche Kriterien: Bezug von EE-Strom

Viele unsere Mitglieder haben in der Vergangenheit Direktlieferverträge für Grünstrom (PPAs) abgeschlossen. Daher ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass das BMWi zu dem Ergebnis gekommen ist, der **Nachweis eines bilateralen Stromvertrags (PPAs) sei in der Praxis kurzfristig nicht umsetzbar**. Das erscheint u.E. nicht zutreffend. Eine Bestätigung über den Bezug des Stroms und der Herkunftsnachweise (HKN) im Rahmen eines PPA kann problemlos über einen Wirtschaftsprüfer erfolgen, so wie es auch bei anderen Berichtspflichten des Anlagenbetreibers im Rahmen bestehender Gesetze Standard ist.

Entfällt die Verbindung von Elektrolyseur und Erneuerbarer Stromerzeugung durch PPAs, können auch die zur Diskussion gestellten Anforderungen nicht überzeugen. „Glaubhafter EE-Strombezug“ allein durch HKN kann nicht erfolgen, da die Handelbarkeit von HKN und ihre Gültigkeit von einem Jahr im Prinzip auch die Kennzeichnung von fossilem Strom als „erneuerbar“ erlaubt.¹

¹ Siehe Artikel 19 (3) Satz 1 der Richtlinie EU 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Fehlt ein zugrundeliegender PPA, kann die EE-Erzeugung also nicht „zuverlässig der Elektrolyse zugeordnet werden“, wie vom BMWi angestrebt. Daher empfehlen wir, den Nachweis eines **PPA zwischen Erneuerbarer Erzeugung und Elektrolyseur, in dem neben Strom auch die Herkunftsnachweise einer oder mehrerer Anlagen in der deutschen Marktzone übertragen werden**. Das hätte auch den Vorteil, dass dem Anspruch einer zeitlichen und geographischen Korrelation (wie in der RED II angedacht) entsprochen würde.

Ebenso sollte der Bezug aus anderen Marktzone und Ländern möglich sein, soweit ein PPA abgeschlossen ist und grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten für Importe in die deutsche Marktzone zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann eine grenzüberschreitende Kooperation z.B. im Bereich Offshore-Wind ermöglicht (auch mit Blick auf etwaige Offshore Vernetzung mit anderen Ländern).

Verabschiedet die Bundesregierung davon abweichende Regelungen, z.B. wie die vom BMWi vorgeschlagenen, ist aus unserer Sicht eine nachhaltige Produktion von Wasserstoff nicht gewährleistet. Selbst bei einer späteren Anpassung der Verordnung, würde für Bestandsprojekte Vertrauensschutz gelten und nicht nachhaltige Produktion ggf. fortgeführt. Damit würde das Ziel der Verordnung, die Erzeugung und Verwendung von grünem Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Stromquellen zu fördern, nicht erfüllt.

2. Mögliche Kriterien: Zusätzlichkeit

Grundsätzlich unterstützen wir das Kriterium der Zusätzlichkeit der EE-Erzeugung.

Dennoch ist es vor allem in der Anfangsphase sinnvoll, auch ausgeführte Anlagen einzubeziehen, die andernfalls ggf. abgebaut würden und so noch zum Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft beitragen können. Im Rahmen des Stakeholder-Dialogs wird hierbei von „Ü20-Anlagen“ gesprochen. Diese Formulierung vernachlässigt Offshore-Anlagen, die de facto durch Rückfall in den niedrigen Grundtarif aus der Förderung fallen. Wir empfehlen daher die Formulierung auf Anlagen abzustellen, die tatsächlich keine Förderung nach EEG beziehen (ungeachtet eines möglicherweise bestehenden formalen Anspruches). Dies bezieht neue Anlagen außerhalb des EEG ebenso wie Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung ein. Grundsätzlich sollte der Tatbestand der Förderung (ja/nein) leitend für die Ausgestaltung des Kriteriums der Zusätzlichkeit sein.

Der durch Elektrolyseure absehbar entstehende Mehrbedarf an Strom sollte in steigendem Maße durch neue Anlagen gedeckt werden. **Der BWO spricht sich dafür aus, bis 2030 den EE-Ausbaupfad entsprechend anzuheben und ab 2030 die zugebaute Kapazität der Elektrolyseure mit einer entsprechenden, zusätzlichen Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energien zu versehen**. Das bedeutet nicht, dass jeder Elektrolyseur notwendigerweise über ein PPA aus einer neuen Anlage gespeist wird. Es ist entscheidend, dass für einen Teil der Strommenge, die an den Elektrolyseur geliefert wird, neue nicht geförderte Anlagen in derselben Gebotszone installiert werden. Entscheidend ist, dass auf Systemebene eine Zusätzlichkeit geschaffen wird.

3. Mögliche Kriterien: Systemdienliche Fahrweise

Auch das Kriterium der systemdienlichen Fahrweise (gemäß REDII das Kriterium der zeitlichen Korrelation) ließe sich mit PPAs besser erreichen, da die Verbindung zwischen der Stromerzeugung und Verbrauch im Elektrolyseur gewährleistet wäre. Wie unter 1. erwähnt kann die zeitliche Korrelation von Produktion und Verbrauch, und somit der netzdienliche Betrieb des Elektrolyseurs, allein durch HKN nicht sichergestellt werden.

Ein hoher Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien geht oft mit Netzengpässen einher. Vielfach wird von Elektrolyseuren erwartet, die Erzeugungsspitzen aufzufangen. Da die Betreiber aber gleichzeitig für eine wirtschaftliche Optimierung hohe Volllaststunden erreichen wollen, ist der Betrieb nur auf Grundlage von Überschussstrom gemäß dem Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ nicht möglich. Hier können bspw. zu- und abschaltbare Lasten oder Märkte für Flexibilitätsleistungen weiteren Anreiz für eine netzdienliche Fahrweise schaffen. Dabei spielt erneut das PPA zwischen dem Erzeuger von Erneuerbarem Strom und dem Elektrolyseur eine wichtige Rolle: es beinhaltet einen unmittelbaren Anreiz für beide Seiten in Zeiten geringer Last und hoher Preise Strom an den Markt zu geben, und nicht durch den Elektrolyseur zu verbrauchen – und somit für einen systemdienlichen Betrieb zu sorgen.

Daher ist die vorgeschlagene Anforderung einer **Begrenzung der Volllaststunden u.E. nicht sinnvoll**, da diese Anforderung nicht zwangsläufig zur Systemdienlichkeit beiträgt. Zwar kann es – je nach Standort- der Auslastung der Elektrolyseure helfen, führt aber nicht automatisch zu einer systemdienlichen Fahrweise.

4. Mögliche Kriterien: Räumliche Nähe

Grundsätzlich ist das Kriterium der räumlichen Nähe durch die Vorgabe der Marktzone gewährleistet.

Elektrolyseure sind in der Nähe von Netzknotenpunkten oder vor Netzengpässen sinnvoll, sollten aber durch ausreichend Wasserstoff-Pipelines ergänzt werden. Andernfalls droht der Süden bei Wasserstoff zu kurz zu kommen. Derartige Aspekte sind aber sinnvollerweise nicht in der Verordnung gemäß § 93 EEG zu regeln, sondern im Rahmen des EnWG und der nachgelagerten Verordnungen.

5. Anpassung des Unternehmensbegriffs in den Rechtsgrundlagen

Die Verordnungsermächtigung nach § 93 EEG 2021 sieht vor, die Kriterien für grünen Wasserstoff näher zu definieren und damit die Grundlage für eine Umlagen-Reduktion für Wasserstoffelektrolyse zu schaffen. Ziel der neu eingefügten § 64a EEG 2021 und § 69b EEG 2021 ist es, durch eine Reduzierung der EEG-Umlage für Wasserstoffelektrolyse deren Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Dadurch sollen die Entwicklung und der Markthochlauf der neuen Technologie gestärkt werden.

Hinsichtlich einer angesichts der geplanten Größe vieler Projekte und der damit verbundenen Investitionen für die Praxis sehr bedeutsamen Fallgestaltung weisen beide Bestimmungen aber eine Regelungslücke auf, die nicht der gesetzgeberischen Zielsetzung entspricht und vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein dürfte.

a) § 64a EEG 2021

Die Begünstigungstatbestände des § 64a EEG 2021 greifen ihrem Wortlaut nach in der folgenden, sehr relevanten Fallgestaltung nicht: Soll Betreiberin der Elektrolyseanlage eine Gesellschaft sein, die allein zu diesem Zweck gegründet wird (sog. Zweckgesellschaft), werden alle drei Begünstigungstatbestände (Absätze 1, 5 und 6) in vielen Fällen ihrem Wortlaut nach keine Anwendung finden. Eine solche Zweckgesellschaft ist in der Energiewirtschaft für Erzeugungsanlagen allgemein üblich (vgl. z.B. Wind- oder Solarparks) und wird vor allem dann das Mittel der Wahl sein, wenn sich zwei oder mehr unabhängige Joint Venture-Partner zusammenschließen, um eine großvolumige Elektrolyseanlage als wesentlicher Teil eines Wasserstoffprojekts zu bauen und zu betreiben.

- In der Regel wird eine Zweckgesellschaft gerade nicht mit eigenem Personal ausgestattet, und die Liefer- und Abnahmebeziehungen bestehen häufig vorrangig zum Konzern bzw. den jeweiligen Joint Venture-Partnern. Die für den Unternehmensbegriff – wie ihn das BAFA² auch für § 64a Abs. 1 EEG 2021 voraussetzt – erforderliche organisatorische, personelle und wirtschaftliche Unabhängigkeit erfüllt eine Zweckgesellschaft daher in der Regel nicht.
- Eine Zweckgesellschaft stellt zugleich aufgrund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit auch nicht bloß einen (selbstständigen oder nichtselbstständigen) Unternehmensteil im Sinne der Absätze 5 und 6 dar.

Mit Blick auf den in § 64a Abs. 6 EEG 2021 zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen einer möglichst weitgehenden Begünstigung von Elektrolyseanlagen im Interesse eines raschen Markthochlaufs gehen wir davon aus, dass es sich hier um eine (vom Gesetzgeber nicht erkannte und nicht gewollte) Regelungslücke handelt. Denn es ist nicht erkennbar, warum eine Privilegierung für (rechtspersönlich sowie wirtschaftlich und organisatorisch) unselbstständige Unternehmensteile gewollt ist, nicht jedoch für Zweckgesellschaften, die rechtspersönlich selbstständig, aber wirtschaftlich und organisatorisch eng in den Konzern eingebunden bzw. mit den Joint Venture-Partnern verbunden sind.

Um den Ausnahmetatbestand des § 64a EEG 2021 auch dann nutzbar zu machen, wenn – wie es vielfach der Fall sein wird – eine Zweckgesellschaft Betreiberin einer Wasserstoffelektrolyseanlage sein soll und um den Markthochlauf nicht zu behindern, empfiehlt sich – in der Annahme, dass dies auch dem gesetzgeberischen Willen entspricht – eine Änderung seines Wortlauts. Zielführend wäre beispielsweise die Hinzufügung eines klarstellenden weiteren Satzes am Ende der Vorschrift:

„(6) Unbeschadet von Absatz 5 sind die Absätze 1 bis 4 für einen nichtselbständigen Unternehmensteil oder einen Rechtsträger, der die Anforderungen an ein Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 47 nicht erfüllt, in dem Wasserstoff elektrochemisch hergestellt wird, entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff über mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügt. Das Gesamtunternehmen muss nicht einer Branche der Anlage 4 zuzuordnen sein. Abweichend von Absatz 2 wird die EEG-Umlage für den Strom begrenzt, den die

² Merkblatt für Stromkostenintensive Unternehmen 2021

Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff verbraucht. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung werden die Aufwendungen und Erlöse zugrunde gelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserstoffherstellung stehen.“

[Unterstrichener Satzteil als Vorschlag für eine Ergänzung.]

b) § 69b EEG 2021

Der Befreiungstatbestands des § 69b EEG 2021 (für Grünen Wasserstoff) fordert stets, dass ein „Unternehmen“ Wasserstoffelektrolyse betreibt. Der strenge Unternehmensbegriff des § 3 Nr. 47 EEG 2021 dürfte auch hier maßgeblich sein. Es ist unklar, weshalb der Gesetzgeber in § 69b EEG 2021 keine den Abs. 5 und 6 des § 64a EEG 2021 entsprechenden Ausweitungen des Befreiungstatbestands auf selbstständige und unselbstständige Unternehmensteile vorgenommen hat. Da § 69b EEG 2021 lediglich eine Befreiung für Strom vorsieht, der für eine Wasserstoffelektrolyse eingesetzt wird, wäre ein Gleichlauf mit § 64a Abs. 6 EEG 2021 naheliegend, für welchen die organisatorische, personellen und wirtschaftliche Selbstständigkeit gerade nicht verlangt wird. Mit Blick auf die identische gesetzgeberische Zielsetzung wären auch die Argumente dieselben.

Zielführend wäre beispielsweise eine Änderung des § 69b Abs. 1 EEG 2021 wie folgt:

„(1) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auf null für Strom, der ~~von einem Unternehmen~~ zur Herstellung von Grünem Wasserstoff unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, die, sofern in dieser Einrichtung Strom aus dem Netz verbraucht werden kann, über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Satz 1 ist nicht in Kalenderjahren anzuwenden, in denen bei dem Unternehmen die EEG-Umlage nach § 64a begrenzt ist.“

Kontakt:

Johanna Kardel
Senior Managerin Politik & Regulatorik
Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V.
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin

info@bwo-offshorewind.de
Tel.: 030-28444650